

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 20 (1869)

Heft: 3

Artikel: Zur Auswanderungsfrage [Schluss]

Autor: Hitz, John

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 12. Die vom Staate importirten Stuten dürfen nur von Hengsten beschält werden, welche ebenfalls vom Staate importirt worden sind.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 13. Die Direktion des Innern, die Mitglieder der Viehschaukommission, sowie die Polizeiangestellten, werden darüber wachen, daß die Käufer der vom Staate importirten Zuchtpferde den übernommenen Verpflichtungen nachkommen.

§ 14. Zuwiderhandelnde werden vom Regierungsrathe in jedem einzelnen Falle mit einer Ordnungsbuße bis zum Betrag von Fr. 200 verfällt.

Baselstadt. Die Staatskanzlei berichtet: Auf Ihr verehrliches Schreiben vom 7. d. M. beehren wir uns zu antworten, daß unsere Behörden im Jahre 1868 keine Gelegenheit gehabt haben, über landwirthschaftliche Verhältnisse Verhandlungen zu pflegen. Unser Landgebiet ist so klein, daß sich zu solchen Verhandlungen nur selten Gelegenheit bietet. Das einzige, was der Staat thut, ist die Bannvermessung und die Nachführung der Katasterpläne. Zu erwähnen ist noch, daß sich im letzten Jahre in der Landgemeinde Niesen eine landwirthschaftliche Gesellschaft gebildet hat, die Hopfenbau, Baumzucht u. s. w. treibt.

(Schluß folgt.)

Zur Auswanderungsfrage.

(Schluß.)

IV. Bemühungen der Einwanderungs-, Land- und Ansiedlungs-Gesellschaften.

a. Einwanderungsgesellschaften stellen sich zum Theil eine zweifache Aufgabe. Erstens die philanthropische, welche ihr Bestreben dahin richtet, dem Einwanderer den Transport zu Wasser und zu Land möglichst zu erleichtern und die Interessen der Einwanderer nach jeglicher Richtung während der Uebersiedlungsreise zu überwachen; vorkommenden Falls unterstützen sie dieselben, wenn sie krank werden oder arm und hilflos sind, indem sie ihnen passende Beschäftigung zu finden suchen. Eines andern Beförderungsmittels bedienen sich diese Einwanderungsgesellschaften, welches darin besteht, die Auswanderungslustigen nach einem bestimmten Staate oder einer bestimmten Gegend hinzuleiten. Zur Beförderung dieses Zweckes werden häufige Korrespondenzen dem Publikum, das beeinflusst werden soll, in Lokalblättern dargeboten. Ferner geht von ihnen mitunter die Anregung gemeinsamer Projekte, wie Gründung einer Colonie oder Stadt aus, welche die Vortheile eines Gemeinwesens in Hinsicht von Schulen, Kirchen und

Privilegien, sowie einen steigenden Werth des Landes zu sichern geeignet erscheinen. Was in dieser Richtung erzielt werden kann, beweist unter andern das zu Wohlstand heranwachsende Highland im Staate Illinois mit seinen 2000 Einwohnern; das blühende New-Claris im Staate Wisconsin. Es gibt überhaupt fast keine Stadt von einiger Bedeutung im Westen, die nicht nur eine solch' thätige Einwanderungsgesellschaft besitzt, sondern öfter mehrere, den Nationalitäten entsprechend, wie z. B. Deutsche, Norwegische, Scandinavische, Böhmisches u. s. w.

b. Land- und Ansiedlungsgesellschaften. Diese Organisationen haben ihren Hauptbeweggrund im Anbringen oder gewinnreichen Absatz ihrer Ländereien. Um dieses thun zu können, wird auf verschiedene Weise auch den Interessen der Ansiedler gehuldigt. Die Verfahrungsweise ist sehr mannigfach; so z. B. befindet sich in Ost-Tennessee eine derartige unter Leitung des in New-York ansässigen, nassauischen Generalkonsuls, Hr. W. Kobbe. Wie aus einem Briefe des Herrn Kobbe zu ersehen ist, werden dem dahin wandernden und dort sich ansiedelnden Manne scheinbar sehr annehmbare Anerbietungen gemacht. Unter sehr günstigen Bedingungen wird daorts Land abgetreten, und es werden sogar die Mittel zum Betrieb des Ackerbaues geliefert und die nöthigen Wohnhäuser hergestellt.

Diesen Ansiedlungsplänen in den südlichen Küstenstaaten, insofern sie sich bestreben, schweizerische Ansiedler zu verschaffen, hat sich der Unterzeichnete, vorzüglich in Folge der dort herrschenden klimatischen Verhältnisse und mit Rücksicht auf den eigenthümlichen Landwirthschaftsbetrieb, immer energisch entgegengestellt. Anders verhält es sich aber mit den Central- oder Middle-States, welche oft mit den Südstaaten verwechselt werden. Diese, wie West-Virginien, Virginien, Kentucky, Tennessee, der westliche Theil von Nord-Carolina und die nördlichen Bezirke der Staaten Georgia und Alabama, enthalten Landesstrecken, die in Bezug auf Boden und Klima für die Ansiedlung unserer Schweizerbauern vorzüglich geeignet sind. Man muß nur das zur Ansiedlung bestimmte Terrain genau kennen, um richtig darüber urtheilen zu können. Was Boden und Lage anbelangt, so findet man dann auch wirklich manchmal derartige Unternehmungen, an denen nichts auszusetzen ist. Eine solch' glückliche Wahl haben, wie mir von zuverlässiger Seite berichtet wird, unter andern die Gründer der deutschen Colonie „Wartburg“ unweit Knoxville, Ost-Tennessee, getroffen. Einen andern Landkomplex, an dem nichts auszusetzen ist, hat im verflossenen Sommer der Abgeordnete des schweizerischen Auswanderungsvereins in Grundy County, Central-Tennessee, ausgesucht. Dieses nun veranlaßt mich zur Besprechung der Bestrebungen europäischer Auswanderungsgesellschaften.

V. Auswanderungsgesellschaftliche Bestrebungen.

Der Unterzeichnete wird sich in dieser Beziehung einzig mit einer einläßlicheren Darstellung des hiesigen Wirkens des schweizerischen Auswanderungsvereins, respektive seines Abgeordneten, Herrn Kavallerie-Lieutenant C. H. Plümacher-Hünerwadel, befassen. Ohne dessen Bestrebungen in der Richtung, Arbeitskräfte dem Vaterlande zu entziehen, eine allzuhohe Wichtigkeit einräumen zu wollen, so verdienten dennoch diese Auswanderungstendenzen in der Schweiz schon einer genauern Prüfung unterworfen zu werden, um einerseits zu ermitteln, ob faktische Uebelstände die Förderung der Auswanderung berechtigen. Sie legen den Philanthropen die Pflicht auf, jene Uebel zu untersuchen, und wenn sie wirklich existiren, die schweizerischen Staatsmänner aufzumuntern, nicht nachzulassen, bis solchen Uebeln abgeholfen wird und heimathlicherseits keine gemeinschaftlichen Auswanderungsprojekte beim Volke Anklang finden oder selbst zur Sicherung des öffentlichen Wohlstandes als zweckmäßig und gerechtfertigt erachtet werden können. Andererseits muß Einsicht genommen werden, in wie weit diese Bestrebungen, wosfern sie zur jetzigen Zeit durch bestehende Uebel hervorgerufen sind, auch den Zweck erfüllen werden, respektive ob die Wohlfahrt des daran sich Betheiligenden gefördert werden kann.

Von dem Bestreben geleitet, die Interessen seiner hier anlangenden und ansässigen Landesangehörigen nach Kräften zu wahren, sieht es der Unterzeichnete als eine seiner ersten Pflichten an, den Landsmann vor falschen Vorspiegelungen und Angaben zu warnen und ihm mit zuverlässigen Berichten an die Hand zu gehen, damit wenn er sich zur Auswanderung entschlossen hat, er nicht irre gehen kann in dem Ziel seines Vorhabens. Nebstdem bezweckt der Unterzeichnete auch, Spekulantem und schwindlerischen Projekten, die sich den Hauptzweck aufstellen, unerfahrene, wohlmeinende und vertrauende Landsleute auszubeuten, mit energischem Einschreiten entgegen zu wirken.

In Erwägung, daß die Sendung des erwähnten Abgeordneten eigentlich von dem mehrerwähnten Auswanderungsverein ausging, und somit eine größere Anzahl meiner Landsleute mehr oder weniger ein Interesse zu erkennen geben, so glaubte der Unterzeichnete es als seine Pflicht anzusehen, die Bestrebungen des Hrn. Plümacher-Hünerwadel genau und mit eigener Anschauung zu prüfen, und dann darüber sowohl im Interesse des schweiz. Auswanderungsvereins, als auch seiner Landsleute überhaupt, an einen hohen Bundesrath zu berichten.

In vorbenannter Absicht folgte der Unterzeichnete einer wiederholt von Hr. Plümacher an ihn gerichteten Einladung, und begab sich am 9. Juli abhin nach dem nahezu dreihundert Stunden weit entfernten Grundy County

im südlichen Theil von Mittel-Tennessee. Ein zweiwöchiger Aufenthalt daselbst bot genügende Gelegenheit, die Bodenbeschaffenheit, Verkehrsmittel, das Klima und die gesellschaftlichen Beziehungen der Gegend, welche der erwähnte Abgeordnete als Ansiedlungszentrum auserlesen, kennen zu lernen, wie auch einigermaßen das Projekt der zu gründenden Colonie näher zu prüfen.

Nach einer genauern Beschreibung der Gegend, in welcher die von Hr. Plümacher zur Ansiedlung ausgesuchten Landstrecken befinden, spricht sich der Hr. Consul schließlich dahin aus:

Es ist somit zu ersehen, daß die von dem Abgeordneten E. H. Plümacher getroffene Landauswahl eine nicht zu verachtende ist, ja sogar eine sehr gelungene genannt werden darf.

Ob nun diese oder ähnliche anziehenden Ländereien, unter Anregung mehrererwähnter Gesellschaften der Schweiz, eine beträchtliche Anzahl ihrer bessern Arbeitskräfte zu entziehen vermögen, wird wohl zum guten Theil davon abhängen, ob einerseits die rechte Wahl im Leiter des Unternehmens getroffen worden ist, oder andererseits der schweizerische Nationalökonom Mittel und Wege finden wird, dem arbeitsamen Landmann industrielle und andere Vortheile zu bieten, die den Drang, sich bessern Verdienst zu verschaffen, im Heimathlande selbst zu stillen weiß.

Der Abgeordnete der vorgenannten Gesellschaft hat sich meines Wissens ca. 5000 Acker des schönsten Landes im Grundy County auf eigene Rechnung angekauft und hat bereits etliche Schweizer daselbst am Urbarmachen seines Eigenthums in Beschäftigung.

Er wird somit jedenfalls am Gedeihen der Ansiedlung ein bedeutendes persönliches Interesse haben und daher Allem aufbieten, möglichst viele Ansiedler von einiger Wohlhabenheit zu gewinnen. Seine Bestrebungen werden zweifelsohne noch durch allfällige Procente am Anbringen der ihm zum Verkauf übertragenen Ländereien von circa 300,000 Acker, sowie durch die ihm in Aussicht stehenden Handels- und andern Bevorzugungen bedeutend gesteigert. Es ist daher anzunehmen, daß er sein Möglichstes thun wird, um Ansiedler zu gewinnen, und begreiflich ist, daß je mehr tüchtige Kräfte er gewinnt, desto ausgedehnter der Einfluß der Ansiedler auf die Daheimgebliebenen wirken mag.

Um jedoch der schweizerischen Auswanderungsgesellschaft, sowie dem bernischen Creditverein bei allfälliger Empfehlung dieses Ansiedlungsprojektes zu ermöglichen, den Auswanderungs-Entschlossenen auch vor jeder möglichen Täuschung zu schützen, erlaube ich mir noch, annähernd den Kostenaufwand in Schweizerwährung anzuführen, welchen eine solche Uebersiedlung und Etablierung per Person erfordert.

a.	Reisekosten von der Schweiz bis Amerika (via New-York oder Baltimore) mit einem Dampfschiff	Fr. 350
b.	Reisekosten vom Landungsplatz nach Mac-Minville oder Prach, inclusive Gepäcktransport D. 16	" 60
c.	Transport per Wagen von Prach oder Mac-Minville nach dem Bestimmungsort oder Versheba, wo vorläufig unentgeltlich Obdach erhältlich wäre, D. 3	" 15
	Summa der Reise- und Transportkosten	Fr. 425
	Dann für jede Haushaltung von etwa 4 Personen würden die nachfolgenden Kosten zur Etablierung erwachsen:	
d.	Baumaterial zur Erstellung eines schlichten Wohnhauses von 4 Zimmern, nebst einem Viehstall, auf die Baustelle geliefert und zum Aufrichten fertig	" 1,000
e.	Ankauf zweier Pferde oder Esel, einer Kuh, etlicher Schweine und Schafe	" 1,250
f.	Mobilien, Wägen, Ackerbaugeräthschaften, Geschirr und Sämereien	" 900
g.	Lebensmittel und Viehfutter, nebst dem, was selbst gezogen werden könnte	" 1,200

Total der Kosten Fr. 4,775

(Bettzeug und Kleider wären mitzubringen.)

Also würden die zur Uebersiedlung erforderlichen Mittel für eine Familie von 4 erwachsenen Personen zirka Fr. 5—6000 betragen. So ausgerüstet mit Geldmitteln kann eine arbeitsame und häusliche Familie gut prosperiren. Mit beschränkten Mitteln einem Familienvater die Uebersiedlung (selbst auf geschenktes Land) anzurathen, könnte denselben verleiten, sich mit den Seinigen, wenn nicht gerade in's Elend, doch jedenfalls in einen bedauerlichen Zustand zu stürzen. Unbemittelte Familien werden daher von den mehrerwähnten Gesellschaften oder deren Abgeordneten schwerlich zur Uebersiedlung angehalten werden.

Für die ersten 150 Familien, welche sich nach der Ansiedlung in Grundh County begeben, ist, wie bereits schon angedeutet, von obiger Berechnung eine geringe Reduktion voraussichtlich, die aber im Verhältniß zum Ganzen wenig Unterschied machen wird. Die armen und unbeholfenen Landsleute werden somit kaum aus diesen erzielten Landschenkungen Vortheil ziehen können. Es werden diese Ländereien nur den einigermaßen bemittelten zu Gute kommen, überhaupt gerade derjenigen Klasse unserer Landsleute, deren das Vaterland durchgängig am wenigsten entbehren kann und welche man zu behalten suchen sollte.

Washington D. C., den 23. November 1868.

Der politische Agent und Generalkonsul
der Schweiz. Eidgenossenschaft:

John Sig.